

3728/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Trattner, Ing. Meischberger und Kollegen haben am 27. Februar 1998 unter der Nr. 3792/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Beibehaltung der Unfallmeldegebühr" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie erklären Sie sich diese unterschiedlichen Zahlenangaben und welche der beiden Zahlenangaben kann nun als korrekt betrachtet werden?
2. Wie erklären Sie sich diese unterschiedlichen Zahlenangaben?
3. Unabhängig welche Zahlenangabe die Richtige ist, warum sind Sie trotzdem noch immer bereit an diesem offensichtlichen 'Budgetflop' festzuhalten?
4. Für welche konkreten Zwecke wird die mehr als magere Ausbeute von rund 17 Mio. Schilling verwendet?
5. Warum kann laut Ihrem Ministerium schon jetzt davon gesprochen werden, daß es keinerlei negative Auswirkung für die Feststellung von Unfallhäufungspunkten gibt, obwohl doch offensichtlich rund 23% weniger Unfälle aufgenommen wurden?
Muß nicht vielmehr davon ausgegangen werden, daß sich in Zukunft etwaige Unfallhäufungspunkte nur dann mit Sicherheit erkennen lassen, wenn es einen Unfall mit Personenschaden gegeben hat?
7. Bedeutet diese mehr als unbefriedigende Situation, daß nur mehr Personenschäden registriert werden, nicht ein eklatantes und nicht zu behebendes Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer?
8. Wenn ja, welche Maßnahmen gedenken Sie als ressortzuständiges Regierungsmitglied zu setzen, um dem Abhilfe zu leisten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Einleitung und den Fragen 1 und 2:

Die in der Einleitung der Anfrage wiedergegebenen Zahlen sind unterschiedlich, da sie sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen. Der Bericht des Bundesministeriums für Inneres zur Entschließung des Nationalrates E 70 - NR/XX.GP vom 9. Juli 1997 nennt Einnahmen von 16.920.500,- Schilling für das erste Jahr ab Einführung der Gebühr - also für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997.

Die in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage betreffend „Blaulichtsteuer als Millionen - Flop" (Nr. 2959/J) genannte Summe von 21.812.000,- Schilling bezieht sich jedoch ausdrücklich auf den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. September 1997.

Zur Frage 3:

Von einem „Budgetflop" kann nicht gesprochen werden, wenn jährlichen Einnahmen von rund 17 Millionen ein Aufwand von unter 500.000,- Schilling gegenüberstehen. Hinzu kommt eine Entlastung der Sicherheitsexekutive von ausschließlich für Privatzwecke erbrachten Dienstleistungen, die letztlich der Allgemeinheit zugutekommt, weil die Kapazitäten der Beamten wieder verstärkt für ihre eigentlichen Sicherheitsaufgaben eingesetzt werden können.

Zu Frage 4:

Die Einnahmen dienen - entsprechend dem Gesamtbedeckungsgrundsatz des BHG - zur Bedeckung des gesamten Ausgabenbedarfes des Bundes. Das Bundesministerium für Inneres kann darüber nicht unmittelbar verfügen.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Wie bereits im oben genannten Bericht des Bundesministeriums für Inneres und in der Beantwortung der Anfrage Nr. 446/J dargelegt, bestand schon vor der durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 erfolgten Novellierung der StVO die Möglichkeit, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden nicht der nächsten Polizei - oder Gendarmeriedienststelle zu melden, wenn die Unfallsbeteiligten oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschrift nachgewiesen haben. Der Gesetzgeber hat somit seit jeher in Kauf genommen, daß nicht alle Verkehrsunfälle mit Sachschaden erfaßt werden.

Unfallhäufungspunkte werden nicht ausschließlich durch Verkehrsunfälle mit Personenschaden registriert. Ist für die Exekutive - aus welchem Grund immer - erkennbar, daß bei einer bestimmten Örtlichkeit vermehrt Verkehrsunfälle verzeichnet werden, ist eine Meldung an die zuständige Behörde zu erstatten, die ihrerseits eine Überprüfung der Verkehrssituation durchzuführen hat.

„Wahrnehmungsmeldungen“ werden daher nicht nur aufgrund von Aktenvorgängen, die unter dem Begriff „Verkehrsunfallanzeige“ geführt werden, erstattet. Ist etwa bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden ein beteiligtes Fahrzeug fahruntüchtig, interveniert in der Regel die Feuerwehr, um das Verkehrshindernis beiseite zu schaffen. Das wird, unabhängig davon, ob eine Unfallaufnahme gewünscht wird, aktenkundig gemacht, sodaß die Information für die Wahrnehmung eines Unfallhäufungspunktes zur Verfügung steht. Insgesamt stehen somit im Bereich der Verkehrsunfälle mit bloßem Sachschaden noch genügend Daten zur Verfügung. Die positiven Effekte der Unfallmeldegebühr überwiegen daher bei weitem. Ein Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer besteht nicht.